

*Jech, Karel / Kaplan, Karel (Hrsg.): Dekrety prezidenta republiky 1940–1945. Dokumenty [Die Dekrete des Präsidenten der Republik 1940–1945. Dokumente].*

Ústav pro soudobé dějiny AV ČR, Praha/Doplněk, Brno 1995, 1071 S.

Die Dekrete des Präsidenten der Republik sind Rechtsnormen mit provisorischer Gesetzeskraft, die auf Vorschlag der Regierung ohne Mitwirkung einer gesetzgebenden Körperschaft im Exil des Zweiten Weltkriegs und anschließend nach der Rückkehr in die Heimat bis zur Konstituierung des Parlaments erlassen wurden. Sie sollten ihre Geltung verlieren, wenn sie nicht nachträglich vom Parlament bestätigt werden. Beneš hat von dieser sich selbst erteilten Vollmacht im Exil in 45 und in der Heimat in 98 Fällen Gebrauch gemacht. Von den außerhalb des Staatsgebiets erlassenen Dekreten wurden nach der Rückkehr nur sieben in Geltung belassen. Dekrete durften nur wenn dies unumgänglich erforderlich war, erlassen werden. In einer Ansprache am 11. Dezember 1940 hat Beneš angekündigt, so wenig wie möglich an den Bestimmungen der Ersten Republik ändern und die erforderlichen Änderungen im Geist der Verfassungsurkunde und der bisherigen Gesetzgebung der Tschechoslowakei vornehmen zu wollen. Nach der Rückkehr wurden die Dekrete des Präsidenten die normale Form der laufenden Gesetzgebung, allein im Oktober 1945 wurden 50 Dekrete erlassen, davon 23 am letzten Tag, an dem diese Möglichkeit bestand, am 27. Oktober.

In der Praxis wurde zwischen einfachen und Verfassungsdekreten unterschieden, und als Verfassungsdekrete jene bezeichnet, mit denen die Verfassungsurkunde aus dem Jahr 1920 abgeändert wurde. Ein unterschiedliches Verfahren bei ihrer Erlassung war nicht vorgesehen. Verfassungsdekrete konnten wie einfache Dekrete durch einfaches Gesetz aufgehoben oder abgeändert werden. Erst das Verfassungsgesetz vom 28. März 1946 hat bestimmt, daß Verfassungsdekrete vom Zeitpunkt ihrer Erlassung als Verfassungsgesetze zu betrachten sind.

Im vorliegenden, vom Institut für Zeitgeschichte der Akademie der Wissenschaften der Tschechischen Republik und dem Staatlichen Zentralarchiv in Zusammenarbeit mit der Kanzlei des Präsidenten der Republik herausgegebenen, mit Unterstützung der Konrad-Adenauer-Stiftung veröffentlichten Werk werden, 44 der wichtigsten Dekrete abgedruckt, die für die Entstehung der tschechoslowakischen Staatsordnung im Exil, die Rechtskontinuität, die Nachkriegsentwicklung, das Verhältnis von Tsche-

chen und Slowaken, die Aussiedlung der Deutschen, die Bodenreform, Banken u. dgl. von grundlegender Bedeutung sind. Diesen Dekreten werden weitere, in verschiedenen Archiven verstreute und der Öffentlichkeit bisher nicht zugängliche Dokumente beigelegt, die die Entstehung und die einzelnen Phasen ihrer Vorbereitung illustrieren, wie Motivenberichte, Entwürfe, Beratungsprotokolle, Stellungnahmen einzelner Ressorts u. dgl. Daß die Auswahl besonders aussagekräftiger Dokumente mit großer Umsicht und Sorgfalt erfolgt ist, soll an einigen Beispielen gezeigt werden.

Die Geltung der Dekrete im ganzen Staatsgebiet scheiterte am Widerstand des Slowakischen Nationalrats, der vor allem die in London erlassenen Dekrete nicht anerkannte. Mit Verordnung vom 21. April 1945 bestimmte er, daß Angelegenheiten von gesamtstaatlicher Bedeutung nur im Einvernehmen zwischen der Regierung und dem Slowakischen Nationalrat geregelt werden können, und solche Dekrete ausdrücklich einen Hinweis auf das erzielte Übereinkommen enthalten müssen. Dem Dekret über die nationale Verwaltung der Vermögenswerte der Deutschen, Magyaren, Verräter und Kollaboranten stimmte der Slowakische Nationalrat nicht zu, weil er bereits im Herbst 1944 eine ähnliche Regelung für die Slowakei erlassen hatte, mit der in deutschen und arisierten Betrieben Zwangsverwalter eingesetzt wurden. Er vertrat die Ansicht, die Frage sei gesondert für die böhmischen Länder und für die Slowakei zu regeln. Ministerpräsident Zdeněk Fierlinger sprach in der Regierungssitzung vom 17. Mai 1945 von einem Chaos und Minister Václav Kopecký meinte, die Zentralregierung sei dadurch zu einer Regierung für die Böhmisches Länder abgewertet. So blieb nichts anderes übrig, als das Dekret nur für die Länder Böhmen und Mähren-Schlesien in Kraft zu setzen, mit Schreiben vom 18. Mai bat der Regierungsvorsitzende den Staatspräsidenten, das Dekret ohne die Worte „im Einvernehmen mit dem Slowakischen Nationalrat“ zu unterzeichnen. Die Streichung der in den Kompetenzbestimmungen und an anderen Stellen des Dekrets enthaltenen Hinweise auf die Slowakei unterblieb jedoch. Von den 98 nach der Rückkehr in die Tschechoslowakei erlassenen Dekreten wurden nur 53 im Einvernehmen mit dem Slowakischen Nationalrat erlassen, vor allem der Bereich der Retributionsgerichtsbarkeit wurde in beiden Staatshälften durch eigene Bestimmungen, für die Böhmisches Länder durch Dekrete des Präsidenten, für die Slowakei durch Verordnungen des Slowakischen Nationalrats geregelt. Auch das Dekret über die Erneuerung der Rechtsordnung galt ursprünglich nur in der westlichen Staatshälfte, erst durch Gesetz vom 19. Dezember 1945 wurde die Regierung zu seiner Ausdehnung auf das ganze Staatsgebiet ermächtigt.

Breiten Raum nehmen die Nationalisierungsdekrete ein. Allein die Entstehungsgeschichte des Dekrets vom 24. Oktober 1945 über die Nationalisierung der Bergwerke und einiger Industrieunternehmen wird auf fast zweihundert Seiten anhand von 26 Dokumenten erläutert.

Hinsichtlich der Deutschen konnte Beneš seine Pläne nicht uneingeschränkt durchsetzen, hier waren es die kommunistischen Regierungsmitglieder, die ihm energisch entgegentraten. Den ihm am 5. Juni zugeleiteten Entwurf eines Dekrets über die Konfiskation des landwirtschaftlichen Vermögens der Deutschen, Magyaren, Verräter und Feinde des tschechischen und slowakischen Volkes beantwortete Beneš mit einem Schreiben, in dem er die Regierung aufforderte, in das Dekret eine Bestimmung aufzunehmen, die für deutsche Bürger die Möglichkeit einer Entschädigung auf Rechnung

der Reparationsleistungen Deutschlands vorsieht. Daraufhin kam es in der Regierungssitzung vom 13. Juni zu schweren Angriffen gegen den Präsidenten. Landwirtschaftsminister Julius Ďuriš sah in einer finanziellen Entschädigung für das konfiszierte Vermögen eine Verletzung der Grundtendenz des Kaschauer Regierungsprogramms. Minister Kopecký hielt es für bedauerlich, daß durch das Staatsoberhaupt der Versuch unternommen werde, eine so wichtige historische Tat umzustoßen. Ministerpräsident Fierlinger hingegen meinte, die Anregungen des Staatspräsidenten überlasse es den Großmächten, ob sie den Deutschen aus der Tschechoslowakei eine Entschädigung aus den Reparationsleistungen gewähren wollen und Minister Hubert Ripka betonte, der Vorschlag des Staatspräsidenten erleichtere ein Übereinkommen mit den Großmächten über die Aussiedlung. Noch am gleichen Tag beantwortete die Regierung das Schreiben mit dem Hinweis auf das historische Unrecht, das dem tschechischen Volk nach der Schlacht auf dem Weißen Berg zugefügt wurde. Die Deutschen, deren Grundbesitz konfisziert werde, trügen kollektiv Verantwortung für alle von den Deutschen am tschechischen Volk und an der Republik begangenen Verbrechen, und daher gebühre ihnen keine Entschädigung. Im Hinblick auf die tschechische öffentliche Meinung halte es die Regierung nicht für möglich, von einer Entschädigung zu sprechen.

Die Entschädigungsfrage spielte auch bei den Beratungen des Dekrets über die Konfiskation des Feindvermögens eine Rolle. Die vorgeschlagene Fassung schien dem Ministerpräsidenten Fierlinger und Minister Jaroslav Stránský zu rigoros; Stránský trat für eine Entschädigung jener Deutschen ein, die sich nichts gegen das tschechische und slowakische Volk zuschulden kommen ließen und sich in den nationalen Auseinandersetzungen passiv verhalten haben. Auch Ripka stimmte dieser Aufforderung zu, betonte aber, es gehe ihm nicht um die Deutschen, sondern darum, sich durch ein scheinbar liberales Verhalten die unerläßliche Hilfe der Großmächte zu sichern. Das am 14. August vom Präsidenten unterzeichnete Dekret wurde auf Wunsch von Industrieminister Bohumil Laušman nicht veröffentlicht. Beneš zog seine Unterschrift zurück. Laušman hatte beantragt, in den Personenkreis, dessen Vermögen der entschädigungslosen Konfiskation verfiel, außer Deutschen, Magyaren und Kollaboranten auch physische und juristische Personen einzubeziehen, die seit dem Jahr 1918 Deutsche oder Magyaren unterstützt oder sich dem tschechischen oder slowakischen Volk gegenüber feindlich benommen haben. Die Regierung beschloß daraufhin am 6. Oktober eine neue Fassung, die von Beneš am 25. Oktober unterzeichnet und die in dieser Fassung auch publiziert wurde. Aber am 27. Oktober wandte sich Laušman nochmals an den Präsidenten mit der Bitte um Änderung, um dem Staat weitere Vermögenswerte in der Höhe von 10 Milliarden Kronen zu sichern. Die Kanzlei des Präsidenten antwortete, daß der Präsident seit dem 28. Oktober keine gesetzgebende Gewalt mehr ausübte und daher das Dekret nicht ändern könne.

Den 44 hier abgedruckten und eingehend erläuterten Dekreten wird das von der Provisorischen Nationalversammlung am 28. März 1946 einstimmig beschlossene Verfassungsgesetz beigefügt, mit dem die Dekrete bestätigt und mit Gesetzeskraft ausgestattet werden. Andernfalls wäre die provisorische Gesetzeskraft der Dekrete sechs Monate nach der Konstituierung der Nationalversammlung erloschen. Der Verfassungsausschuß der Nationalversammlung errichtete zur Vorbereitung dieser Auf-

gabe eine Subkommission für die „Ratihabition“ der Dekrete – so hatte das Dekret vom 3. August 1944 diesen Vorgang bezeichnet. Zu entscheiden waren folgende Fragen: Soll diese Ratihabition in Form eines Verfassungsgesetzes oder als Beschluß der Provisorischen Nationalversammlung ohne die Unterschrift des Präsidenten erfolgen? Bedarf auch die „Urnorm“, d. h. das Dekret, mit dem sich Beneš an Stelle der nicht existierenden Nationalversammlung das Gesetzgebungsrecht zuerkannt hatte, gleichfalls der „Ratihabition“, obwohl es seine Aufgabe erfüllt hat und die auf seiner Grundlage erlassenen Dekrete in Gesetze umgewandelt wurden? Und schließlich: Ist diese Provisorische Nationalversammlung, deren Zusammensetzung und Vollmachten selbst auf einem Dekret beruhen, überhaupt berechtigt, die Ratihabition auszusprechen? Die letzte Frage hatte in der Nationalversammlung der Abgeordneten Ivo Ducháček verneint und lediglich eine aus direkten Wahlen hervorgegangene Nationalversammlung für zuständig erklärt, die gleiche Auffassung vertrat in der Regierungssitzung vom 5. Februar 1946 Minister Adolf Procházka. Schließlich schlug die Regierung der Provisorischen Nationalversammlung ein Verfassungsgesetz vor, aber gegen den Wortlaut dieses Entwurfs erhob die Kanzlei des Präsidenten Einwendungen, und der Vorstand der Kanzlei, Jaromír Smutný, drohte damit, daß Beneš das am 28. Februar 1946 beschlossene Gesetz mit seinen Einwendungen zurückgeben werde. Daraufhin hob die Provisorische Nationalversammlung ihren Beschluß vom 28. Februar auf und ersetzte ihn durch einen neuen, dessen Wortlaut nunmehr den Vorstellungen Benešs entsprach.

Dem Werk ist eine Liste der zwischen 1940 und 1945 erlassenen Dekrete beigelegt. Sie enthält allerdings nur 142 Titel, 127 einfache und 15 Verfassungsdekrete, während auf S. 44 die Zahl der erlassenen einfachen Dekrete mit 126, die der Verfassungsdekrete mit 17 angegeben wird.

Eingeleitet wird das Werk durch eine Darstellung der Dekrete aus staatsrechtlicher Sicht aus der Feder von Professor Václav Pavlíček vom Lehrstuhl für Verfassungsrecht der Prager Universität. Sie stellt die Rechtsentwicklung seit der Abdikation Benešs am 5. Oktober 1938 bis zu seiner Anerkennung als tschechoslowakisches Staatsoberhaupt durch die britische Regierung, das am 18. Oktober 1940 erlassene Dekret über die provisorische Ausübung der gesetzgebenden Gewalt sowie die in London und schließlich die in der Tschechoslowakei erlassenen Dekrete verfassungsrechtlichen Inhalts, ohne freilich zu allen in der Urkundenedition aufgeworfenen Problemen Stellung zu nehmen. Im Zusammenhang mit der Frage, ob die Konfiskation des Vermögens der Deutschen, Magyaren und Kollaboranten ex lege erfolgte und dem Konfiskationsbescheid nur deklaratorische Bedeutung zukam, polemisiert der Verfasser mit Professor Viktor Knapp, der seine vor fünfzig Jahren geäußerte Meinung über diese Frage revidiert hat: Eine Interpretation ohne Berücksichtigung der damaligen Motivenberichte, Kommentare und Literatur sei ahistorisch und im Ergebnis *contra legem*. Zusammenfassend stellt Pavlíček fest, die Dekrete stünden im Einklang mit der damaligen Verfassung, denn durch sie sei die Verfassungslage mitgestaltet worden.